



NR. 82 | 17.06.2011

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Ordnung
für die Vergabe von Deutschlandstipendien
an der Folkwang Universität der Künste
vom 14.06.2011

Präambel

Mit dem Deutschlandstipendium hat die Bundesregierung erstmals ein bundesweites Stipendienprogramm beschlossen, das private Mittelgeber einbezieht.

Aufgrund des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957, geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 BGBl. S. 2204) und der Verordnung der Bundesregierung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. S. 2197) hat der Senat der Folkwang Universität der Künste aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 20 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV.NRW. S. 195) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV.NRW. S. 224) am 01. Juni 2011 folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung besonders begabter Studierender, die exzellente Leistungen in ihrem Studium erwarten lassen bzw. bereits erbracht haben. Zusätzliches soziales Engagement sowie besondere persönliche Leistungen werden berücksichtigt.

§ 2

Förderfähigkeit

Gefördert werden können Studierende, die an der Folkwang Universität der Künste immatrikuliert sind und sich im Erststudium bis hin zum ersten Masterabschluss befinden.

§ 3

Umfang der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 Euro.
- (2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.
- (3) Eine Doppelförderung muss ausgeschlossen sein.



§ 4

Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Das Rektorat schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form die Stipendien jeweils für ein Jahr vom 1. Oktober bis zum 30. September des darauffolgenden Jahres aus.

(2) In der Ausschreibung werden bekannt gemacht:

1. die voraussichtliche Zahl und eine mögliche Zweckbindung der zu vergebenden Stipendien,
2. die einzureichenden Bewerbungsunterlagen,
3. Abgabetermin und -ort der Bewerbungsunterlagen,
4. das Auswahlverfahren und die Auswahlkriterien.

(3) Die Bewerbung erfolgt für das Studienfach, in dem die Einschreibung erfolgt ist.

§ 5

Bewilligung

(1) Eine Vorauswahl der Bewerbungen im Sinne einer priorisierten Liste wird in den jeweiligen Fachbereichsräten getroffen. Die Beschlüsse werden dem Rektorat mitgeteilt.

(2) Das Rektorat entscheidet über die Vergabe der Stipendien, ggf. per Losverfahren.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Veröffentlichung im Verkündigungsblatt der Hochschule in Kraft.

Essen, den 14.06.2011
Der Rektor
Prof. Kurt Mehnert